



Richtlinien

laut Gemeinderatsbeschluss, zuletzt vom 17.10.2019 über die Subventionierung des AufschlieBungsbeitrages.

- § 1 Die Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya Land kann jedem Antragsteller mit dem dauernden und alleinigen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya Land unter Einhaltung der in den §§ 2 bis 6 angeführten Voraussetzungen über Antrag eine Subvention in Anrechnung auf den AufschlieBungsbetrag gemäß § 38 NÖ. Bauordnung, LGBl. 8200 gewähren.
- § 2 Der Antragsteller muß zur Leistung eines AufschlieBungsbeitrages oder Ergänzungsabgabe rechtskräftig verpflichtet sein. Im Falle einer solidarischen Haftung mit anderen Personen als Grundabteilungswerbern ist die Antragstellung nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Bezahlung des AufschlieBungsbeitrages durch den Käufer bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt wurde.
- § 3 Der Antragsteller muß auf dem betreffenden Grundstück ein Eigenheim oder eine Wohnung errichten und darin seinen Hauptwohnsitz nehmen.
- § 4 Der Antragsteller muss im Falle eines Eigenheimes mindestens Grundstückseigentümer zur Hälfte, im Falle eines Wohnungseigentümers Eigentümer der entsprechenden Anteiles sein.
- § 5 Der Antrag darf frühestens nach Eintritt der Fälligkeit der Abgabe und spätestens 2 Wochen nach Zustellung der ersten Mahnung eingebracht werden. Die geforderten Voraussetzungen richten sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt.
- § 6 Die Subvention beträgt € 6.500,00, jedoch max. die zu leistende Ergänzungsabgabe. Hinsichtlich der Ergänzungsabgabe zur AufschlieBungsabgabe (§ 39 NÖ Bauordnung 2014) wird bei Altbeständen (vor 1975) jener Anteil über 1.000 m² Berechnungsfläche subventioniert. Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet begründen. Bei einem Wohnungswechsel vor Ablauf von 10 Jahren ist der Förderungsbetrag zurückzuerstatten. Bei Zusammenlegung von mehreren Bauparzellen wird die Subvention nicht gewährt.
- § 7 Die Subvention wird nur einmal gewährt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Subvention zu widerrufen, wenn sich später herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Vorhaben nicht ausgeführt und der bestimmungsgemäßen Benützung zugeführt wird.
- § 8 Hinsichtlich Nutzfläche, Ausstattung der zu errichtenden Wohnung, Familienmitglieder, Wohnbedürfnis ist stets auf die Bestimmungen der Wohnbauförderung des Landes Niederösterreich zur sinngemäßen Anwendung zurückzugreifen. Die Gewährung der Förderung ist nicht abhängig von einer eventuellen NÖ. Wohnbauförderung.
- § 9 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.